

Allgemeines

Der Betrieb einer Photovoltaik-Solaranlage hat verschiedene steuerrechtliche Aspekte. Für den privaten Anlagenbetreiber haben wir die mit dem Betrieb der PV-Anlage anfallenden Steuern unter den obigen Menüpunkten subsummiert.

Knapp umrissen stellen sich die Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt wie folgt dar.

Anzeige gegenüber Finanzamt

Grundsätzlich hat der Anlagenbetreiber den Betrieb der Photovoltaik-Anlage gegenüber dem Finanzamt anzuzeigen. Dieses sendet Ihnen in der Folge zunächst einen Erfassungsbogen zu, der mit den Eckdaten des Gewerbes Photovoltaik-Stromerzeugung auszufüllen und zurückzusenden ist.

Zuteilung Steuernummer

Daraufhin erteilt das Finanzamt dem Anlagenbetreiber eine Steuernummer, sofern ihm aus anderen gewerblichen Tätigkeiten noch keine zugeteilt wurde.

Optieren Umsatzsteuerpflicht

In der Folge sollte der Anlagenbetreiber auf die Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer verzichten und für die Umsatzsteuerpflicht optieren.

Einreichen Umsatzsteuererklärungen

In der Regel sind monatlich Umsatzsteuererklärungen abzugeben. Man sollte bei seinem örtlichen Finanzamt nachfragen, ob eine vierteljährliche Abgabe möglich sei (Kulanzregelung).

Begründung: Der Umsatz kann recht exakt vorab bestimmt werden, so dass die gesetzgeberische Begründung zur monatlichen Abgabe der Ust-Erklärungen bei Existenzgründungen für Photovoltaik-Anlagen nicht greift. Zudem sinkt der Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten.

Jährliche Abgabe Ust- und Einkommensteuererklärung

Am Jahresende hat der Anlagenbetreiber eine Jahresumsatzsteuererklärung (Zusammenfassung der monatlichen Umsatzsteuererklärungen mit evtl. Änderungen) und im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung die Anlage GSE nebst EÜR einzureichen.

Alle Angaben ohne Gewähr